

Gesetzsammlung

für

das Fürstenthum Neuß Nelterer Linie.

N. 12.

(Ausgegeben am 13. November 1884.)

33. Landtagsabschied

für den zehnten außerordentlichen Landtag.

Wir **Heinrich der Zwei und Zwanzigste** von Gottes Gnaden Nelterer Linie souveräner Fürst Neuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Krannichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein zc. zc. zc. verkünden und fügen hiernit zu wissen.

Am Schlusse des von Uns einberufenen zehnten außerordentlichen Landtags geben Wir in Gemäßheit der Bestimmung im §. 83 der Verfassungsurkunde dem Landtage Unsere Erklärung bezüglich der stattgehabten Verathungen dahin kund:

Die einzige Vorlage Unserer Regierung — in Betreff der Erbauung eines Amtsgerichtsgebäudes nebst Gefangenenhaus und Zubehör zu Burgk — hat durch Entgegennahme der zustimmenden Entschliessung des Landtags Friedigung gefunden.

Wir versichern Unseren getreuen Landtag Unserer Schuld und Gnade und haben zur Bekundung des Vorstehenden den gegenwärtigen

Landtagsabschied

ausfertigen lassen und nach Bedrückung Unseres künftlichen Insignels Höchsteigenhändig vollzogen.

Gegeben Palais Greiz, am 8. September 1884.

(L. S.)

Heinrich XXII.

Faber.

34. Regierungs-Bekanntmachung vom 23. September 1884,
die Verleihung der Rechte milder Stiftungen an die Militärvereins-Verbands-Stiftung betreffend.

Mittels Höchstdesherrlicher Signatur vom 17. laufenden Monats sind der von dem Militärvereins-Verbande des Fürstenthums Neuß Nelterer Linie unter dem Namen „Militärvereins-Verbands-Stiftung“ zu Unterstützung unverschuldet in Roth ge-